

## **Benutzungsordnung für die Stadthalle in Blaubeuren**

Der Gemeinderat hat am 13. Januar 1970 folgende Benutzungsordnung erlassen:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

1. Die Stadthalle in Blaubeuren dient dem Sportunterricht der öffentlichen Schulen, dem Übungsbetrieb der Blaubeurer Sportvereine sowie sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, Sie soll auch anderen Veranstaltungen dienen, soweit nicht irgendwelche Bedenken bestehen.
2. Der Sportunterricht der öffentlichen Schulen hat Vorrang vor dem Übungsbetrieb der Blaubeurer Sportvereine.

### **§ 2 Überlassung der Halle**

1. Anträge auf Überlassung der Stadthalle sind beim Bürgermeisteramt der Stadt Blaubeuren zu stellen. Die Stadthalle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden. Während der Schulferien kann die Stadthalle in der Regel nicht benutzt werden.
2. Zusätzliche erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen hat derjenige zu besorgen, dem die Stadthalle überlassen wird.
3. Benutzer und Besucher der Stadthalle unterwerfen sich mit dem Betreten der Anlagen den Bestimmungen dieser Ordnung.

### **§ 3 Benutzung**

1. Beim Sportunterricht der öffentlichen Schulen und beim Übung,- betrieb der Blaubeurer Sportvereine sowie bei allen Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.
2. Geräte haben die Benutzer oder Veranstalter selbst auf- und abzubauen. Der verantwortliche Leiter hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schäden sind dem Hausmeister durch den verantwortlichen Leiter sofort

zu melden, Vereine bzw. Veranstalter haben keinen Anspruch auf die Überlassung von Kleingeräten (Bällen, Sprungseilen, Keulen usw.).

#### **§ 4 Ordnungsvorschriften**

1. Räume Einrichtungen und Geräte der Stadthalle sind pfleglich zu behandeln.
2. Anordnungen des Hausmeisters sind zu befolgen. Er kann Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder seine Anordnungen nicht befolgen, sofort für die Dauer des Tages aus der Stadthalle verweisen.
3. Beim Sportunterricht der öffentlichen Schulen und beim Übungsbetrieb der Blaubeurer Sportvereine sowie bei sportlichen Veranstaltungen in der großen Halle und im Gymnastikraum Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden hinterlassen könnten. Im Anschluss an eine Benutzung der Aschenbahn und der Sprunggruben außerhalb der Halle ist eine Fortsetzung der sportlichen Tätigkeit in der großen Halle oder im Gymnastikraum unter Verwendung der vorher getragenen Turnschuhe nicht zulässig.
4. Die Umkleieräume sind während der Betätigung in der Halle, im Gymnastikraum oder auf den Außenanlagen zu verschließen. Wertgegenstände können dem verantwortlichen Leiter zur Aufbewahrung übergeben werden.
5. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen, Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Nach dem Gebrauch sind bewegliche Geräte wieder an ihre Plätze im Geräteraum zu bringen. Rollbare Geräte müssen ihre tiefe Ausgangsstellung erhalten. Die Holme an den Barren sind zu entspannen.
6. Werbung und Warenverkauf sind nur im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen gestattet.
7. Das Rauchen ist nur bei Veranstaltungen, zu denen Tische und Stühle aufgestellt sind, im übrigen nur in der Eingangshalle gestattet.
8. Fußball-, Handball-, Faustballs, Tennis- und ähnliche Spiele sind in der großen Halle nicht zulässig, Korbball-, Medizinball-, Völkerball- und ähnliche Spiele sind dort gestattet. Im Gymnastikraum bestehen bei der Durchführung von Ballspielen keine Beschränkungen.
9. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
10. Die abendliche Benutzung zu sportlichen Zwecken einschl. Aus- und Ankleiden sowie Duschen endet um 22 Uhr.

## **§ 5 Haftung**

1. Die Stadt Blaubeuren haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Stadthalle (einschl. Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen. Die gesetzliche Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin wird hiervon nicht berührt.
2. Für alle über die normale Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten der Stadthalle haftet der Verursacher; daneben haftet bei allen Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb der Vereine gesamtschuldnerisch derjenige, dem die Stadthalle überlassen wurde.
3. haftet, unmittelbar in Anspruch genommen, so ist dieser verpflichtet, die Stadt Blaubeuren von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich der Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
4. Die Stadt Blaubeuren ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.
5. Die Stadt Blaubeuren kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

## **§ 6 Verstöße**

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Blaubeuren die Benutzung der Stadthalle untersagen.

## **§ 7 Benutzungsentgelt**

Die Benutzung der Stadthalle durch den Sportunterricht der öffentlichen Schulen und den Übungsbetrieb der Blaubeurer Sportvereine ist unentgeltlich, bei Sportveranstaltungen ist ein Benutzungsentgelt zu erheben, soweit nicht bisher vertraglich etwas anderes vereinbart wurde.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bürgermeisteramt